

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)

Änderung vom 27. August 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu:	–
Geändert:	210.100 350.500 500.000 613.000
Aufgehoben:	–

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 79 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 29. April 2025,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)» BR [613.000](#)
(Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei erfüllt folgende Aufgaben:

- b) **(geändert)** Sie übt die Funktion der gerichtlichen Polizei aus und trifft Massnahmen zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten;

Art. 10 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Die Kantonspolizei kann Personen zu Befragungen vorladen. Der Gegenstand der Befragung ist in der Vorladung bekanntzugeben.

⁴ Die Vorführung kann ohne Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzug ist.

Art. 12a (neu)

Ausgrenzung

¹ Die Kantonspolizei kann gegenüber einer Person eine Ausgrenzung anordnen, wenn:

- a) sie eine oder mehrere Personen an allgemein zugänglichen Orten stört oder unmittelbar gefährdet;
- b) sie eine oder mehrere Personen an allgemein zugänglichen Orten belästigt oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung hindert;
- c) sie Einsatzkräfte, wie Polizei, Feuerwehr oder Rettungskräfte, stört oder unmittelbar gefährdet;
- d) sie sich selber erheblich und unmittelbar gefährdet;
- e) sie sich rechtswidrig verhält.

² Mit einer Ausgrenzung kann die Kantonspolizei:

- a) Personen anweisen, einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen;
- b) das Betreten von Objekten, Grundstücken oder Gebieten untersagen;
- c) den Aufenthalt in Objekten, Grundstücken oder Gebieten untersagen.

³ Ausgrenzungen können nur angeordnet werden, wenn weder eine Wegweisung noch eine Fernhaltung oder eine besondere Massnahme gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen angeordnet werden kann.

⁴ Ausgrenzungen dürfen nur solange dauern, wie sie zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich sind, längstens aber 30 Tage.

⁵ Die Kantonspolizei ordnet Ausgrenzungen schriftlich an, wenn sie länger als 24 Stunden dauern.

Art. 15 Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn:

- d) **(geändert)** dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch eine andere Behörde angeordneten Wegweisung, Ausweisung, Landesverweisung, Auslieferung, einer Vorführung oder Zuführung erforderlich ist;
- e) **(neu)** dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer Wegweisung, einer Ausgrenzung, einer Zuführung Minderjähriger oder einer besonderen Massnahme gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen erforderlich ist.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Besondere Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen

1. Ausweisung, Orts-, Annäherungs- und Kontaktverbot (Überschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann gegenüber einer Person eine besondere Massnahme gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen anordnen, wenn:

- a) **(geändert)** aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte davon ausgegangen werden muss, dass sie eine Straftat gegen Leib, Leben, die sexuelle Integrität oder die Freiheit einer anderen Person begehen wird;
- b) **(geändert)** aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte davon ausgegangen werden muss, dass sie eine andere Person auf eine Weise beharrlich verfolgt, belästigt oder bedroht, die geeignet ist, jemanden erheblich in seiner Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken.
- c) *Aufgehoben*

² Mit einer Massnahme gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen kann die Kantonspolizei:

- a) **(neu)** die gefährdende Person aus der Wohnung oder dem Haus ausweisen (Ausweisung);
- b) **(neu)** der gefährdenden Person verbieten, sich an einem bestimmten Ort, namentlich in der unmittelbaren Umgebung von bezeichneten Wohnungen, bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten (Ortsverbot);
- c) **(neu)** der gefährdenden Person verbieten, sich einer anderen Person anzunähern (Annäherungsverbot);
- d) **(neu)** der gefährdenden Person verbieten, mit einer anderen Person direkt oder indirekt in Kontakt zu treten (Kontaktverbot).

³ *Aufgehoben*

Art. 16a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**2. Dauer der Massnahmen (Überschrift geändert)**

¹ Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen dürfen nur solange dauern, wie sie zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich sind, längstens aber 14 Tage.

² Beantragt die gefährdete Person während der Massnahmendauer die Anordnung einer gleichgerichteten zivilrechtlichen Schutzmassnahme, verlängern sich die Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen automatisch bis zum vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, längstens aber um 20 Tage. Die angerufenen Zivilgerichte informieren die Beteiligten und die Kantonspolizei über die gesetzliche Verlängerung der Massnahmendauer.

³ Dieselbe Massnahme kann erneut angeordnet werden, wenn neue Anhaltspunkte für eine unmittelbare Gefahrenlage gemäss Artikel 16 Absatz 1 vorliegen.

Art. 16b (neu)

3. Anordnung der Massnahmen

¹ Die Kantonspolizei ordnet Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen schriftlich an.

² Die Kantonspolizei teilt den Entscheid mit:

- a) den Beteiligten;
- b) der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen;
- c) der Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden;
- d) den von der Regierung bezeichneten Behörden.

³ Die Kantonspolizei informiert:

- a) die betroffenen Personen über Beratungsangebote für gewaltausübende Personen und Opfer von Gewalt;
- b) die gefährdete Person über die möglichen weiteren Verfahrensschritte.

Art. 16c (neu)

4. Meldung an die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen

¹ Die Kantonspolizei meldet der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen (Beratungsstelle) den Namen, die Adresse und die Telefonnummer einer Person mit einer kurzen Sachverhaltsschilderung, wenn sie aufgrund eines Polizeieinsatzes ein Ermittlungsverfahren einleitet:

- a) weil die zu meldende Person durch die Ausübung häuslicher Gewalt eine Straftat gegen Leib, Leben, die sexuelle Integrität, die Ehre, den Geheimbereich, den Privatbereich oder die Freiheit begangen haben könnte;
- b) weil die zu meldende Person ein Verbrechen gegen Leib, Leben, die Freiheit oder die sexuelle Integrität begangen haben könnte.

² Nimmt eine Person das Angebot der Beratungsstelle in Anspruch, gibt die Kantonspolizei der Beratungsstelle weitere für die Beratung erforderliche Angaben bekannt.

Art. 28

Aufgehoben

Art. 29c (neu)

Bedrohungsmanagement

1. Begriffe

¹ Als potenziell gewaltbereite Person gilt eine Person, die ein bedrohliches Verhalten zeigt. Bedrohlich verhält sich insbesondere:

- a) wer Gewalt gegen eine Person androht;
- b) wer eine Person verfolgt, belästigt oder bedroht;
- c) wer Gewaltphantasien äussert;
- d) wer Gewalt gegen eine Person anwendet.

² Als gewaltbereite Person gilt eine Person, wenn ihr Verhalten oder ihre Äusserungen die Annahme rechtfertigen, dass sie eine schwere Gewalttat begehen wird. Schwere Gewalttaten sind:

- a) Verbrechen oder schwere Vergehen, durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person schwer beeinträchtigt wird;
- b) Verbrechen oder Vergehen, durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person beeinträchtigt wird, wenn dadurch terroristische oder gewalttätig-extremistische Aktivitäten im Sinne des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst¹⁾ unterstützt werden.

³ Als gewaltbetroffene Person gilt das potenzielle Opfer einer gewaltbereiten Person.

⁴ Die zuständige Stelle ist die Organisationseinheit, die bei der Kantonspolizei für das Bedrohungsmanagement zuständig ist.

Art. 29d (neu)

2. Datenbearbeitung

¹ Die zuständige Stelle darf Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, über potenziell gewaltbereite und gewaltbereite sowie gewaltbetroffene Personen bearbeiten und Persönlichkeitsprofile über gewaltbereite Personen erstellen, soweit dies notwendig ist, um eine schwere Gewalttat gemäss Artikel 29c Absatz 2 zu erkennen oder zu verhindern.

² Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, über andere Personen darf die zuständige Stelle bearbeiten, wenn die gewaltbereite oder gewaltbetroffene Person mit diesen Personen in Kontakt steht oder gestanden ist und die Datenbearbeitung notwendig ist, um eine schwere Gewalttat gemäss Artikel 29c Absatz 2 zu erkennen oder zu verhindern.

¹⁾SR [121](#)

Art. 29e (neu)**3. Meldung**

¹ Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, und Gesundheitsfachpersonen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Litera b des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden¹⁾ sowie deren Hilfspersonen können der zuständigen Stelle potenziell gewaltbereite Personen melden.

² Die Meldung kann den Namen, die Adresse oder den Aufenthaltsort und die Telefonnummer der potenziell gewaltbereiten Person sowie alle für die Beurteilung des Gewaltpotenzials relevanten Umstände beinhalten.

³ Wenn die zuständige Stelle sich für unzuständig hält, leitet sie Meldung an die für zuständig erachtete Behörde weiter.

Art. 29f (neu)**4. Aufnahme**

¹ Um entscheiden zu können, ob eine potenziell gewaltbereite Person in das Bedrohungsmanagement aufzunehmen ist, kann die zuständige Stelle folgende Abklärungen treffen:

- a) Daten der Kantonspolizei einsehen und im Abrufverfahren abfragen;
- b) bei der meldenden Person Informationen einholen;
- c) bei der Person, deren Informationen dazu geführt haben, dass eine Person als potenziell gewaltbereite Person eingestuft wurde, Informationen einholen.

² Die zuständige Stelle kann Personen gemäss Absatz 1 Litera b und Litera c über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung informieren, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist.

Art. 29g (neu)**5. Datenbeschaffung und Datenbekanntgabe**

¹ Die zuständige Stelle kann bei Behörden des Bundes, der Kantone, der Gemeinden oder eines anderen Staates, Fachpersonen, privaten Organisationen und Privatpersonen Auskünfte über gewaltbereite und gewaltbetroffene Personen einholen und ihnen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, über die gewaltbereite und die gewaltbetroffene Person bekanntgeben, soweit dies notwendig ist, um:

- a) das Gewaltpotenzial einer gewaltbereiten Person einzuschätzen;
- b) die Massnahmen zur Gefahrenabwehr zu bestimmen;
- c) das Vorgehen zur Gefahrenabwehr umzusetzen und zu koordinieren.

¹⁾BR [500.000](#)

² Die zuständige Stelle kann zur Datenbeschaffung und Datenbekanntgabe gemäss Absatz 1 Fallkonferenzen mit Behörden, Fachpersonen und privaten Organisationen durchführen. Die Teilnehmenden sind berechtigt, Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, auszutauschen.

³ Die zuständige Stelle kann Personen aus dem privaten Umfeld der gewaltbereiten und der gewaltbetroffenen Person befragen, wenn die Gefahrenlage aufgrund anderer Abklärungen nicht oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand zuverlässig eingeschätzt werden kann. Befragungen im Umfeld der gewaltbetroffenen Person sind nur mit der Zustimmung der gewaltbetroffenen Person zulässig.

⁴ Beschafft die zuständige Stelle Daten nicht bei der gewaltbereiten Person, informiert sie die gewaltbereite Person über den Grund, die Art und die Dauer der Datenbearbeitung, sobald der mit der Datenbearbeitung verbundene Zweck dies zulässt. Die Mitteilung unterbleibt, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

Art. 29h (neu)

6. Information und Beratung

¹ Die zuständige Stelle informiert die gewaltbetroffene Person über die Gefährdung und berät sie bezüglich der zu treffenden Schutzmassnahmen, wenn dies notwendig ist, um sie vor einer Gefahr für ihre physische, psychische oder sexuelle Integrität zu schützen.

² Die zuständige Stelle wahrt bei der Information und Beratung soweit möglich die Persönlichkeitsrechte der gewaltbereiten Person.

Art. 29i (neu)

7. Anzeigerecht

¹ Die zuständige Stelle ist berechtigt, bei einer Strafverfolgungsbehörde von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen und Vergehen, von denen sie im Rahmen des Bedrohungsmanagements Kenntnis erhalten hat und durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person mutmasslich beeinträchtigt wurde, anzuzeigen, ohne vom Amtsgeheimnis entbunden werden zu müssen.

II.

1.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ (EGzZGB)» BR [210.100](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 15a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Für die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 ist die Kantonspolizei zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Polizeigesetz des Kantons Graubünden²⁾, soweit dieses die Ausweisung regelt.

³ Der Vollzug der elektronischen Überwachung von zivilrechtlichen Ausweisungen, Orts-, Annäherungs- und Kontaktverboten richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung³⁾.

2.

Der Erlass «Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG)» BR [350.500](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 48a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Beratungsstelle für gewaltausübende Personen (Überschrift geändert)

¹ Das Amt führt eine Beratungsstelle für gewaltausübende Personen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen berechtigt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten.

² Nach Eingang einer Meldung gemäss Artikel 16b Absatz 3 Litera b oder Artikel 16c Absatz 1 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden⁴⁾ nimmt die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen umgehend Kontakt mit der gemeldeten Person auf und bietet ihr eine kostenlose Beratung an.

³ Wünscht die gemeldete Person keine Beratung, vernichtet oder löscht die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen die von der Kantonspolizei erhaltenen Unterlagen oder Informationen sofort.

¹⁾Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

²⁾BR [613.000](#)

³⁾BR [320.100](#)

⁴⁾BR [613.000](#)

⁴ Die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen darf Tatsachen, von denen sie durch eine freiwillige Beratung Kenntnis erhalten hat, und Unterlagen aus einer freiwilligen Beratung Dritten nur bekanntgeben, wenn die beratene Person damit einverstanden ist.

3.

Der Erlass «Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz)» BR [500.000](#) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 39 Abs. 2

² Sie sind von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit:

- d) **(geändert)** wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden als Auskunftsperson, als Zeuge oder als beschuldigte Person befragt werden;
- e) **(neu)** wenn sie der Organisationseinheit, die bei der Kantonspolizei für das Bedrohungsmanagement zuständig ist, potenziell gewaltbereite Personen gemäss Artikel 29e des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG)¹⁾ melden und mit ihr Daten über gewaltbereite Personen gemäss Artikel 29g PolG austauschen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁾BR [613.000](#)